

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hügelsheim am Montag, den 27.03.2017, im Sitzungssaal des Rathauses Hügelsheim, Hauptstraße 34.

Vorsitzende/r:

Bürgermeister Reiner Dehmelt

Mitglieder:

Gemeinderätin Andrea Ciullo
Gemeinderat Gerhard de Vries
Gemeinderat Marco Eberle
Gemeinderätin Ameli Frank
Gemeinderat Uwe Holzer
Gemeinderat Prof. Dr. Peter Jehle
Gemeinderat Hans Kiefer
Gemeinderat Heinz-Uwe Korell
Gemeinderätin Annemarie Nowak
Gemeinderat Bernhard Rußi
Gemeinderat Roland Schell
Gemeinderat Jürgen Utermarck
Gemeinderätin Miriam Wassermann
Gemeinderat Thomas Wiersbitzki

Protokollführer:

Hauptamtsleiter Gerold Klein

Verwaltung:

Ortsbaumeister Elmar Sauter

Gäste:

Urkundspersonen:

Gemeinderat Marco Eberle
Gemeinderat Hans Kiefer

Entschuldigt:

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 16. März 2017 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 24. März 2017 ortsüblich bekannt gegeben wurde,
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.

TOP 1

Auftragsvergabe für Pflegearbeiten, Hacken, Jäten und Wässern von Grünanlagen in der Gemeinde für die Dauer von 3 Jahren

LOS I Außenanlage der NK-Schule, Ontario Straße

LOS II Außenanlage Friedhof

LOS III Pflanzbeete und Kreisel

Vorlage: BAU/017/2017

Aussprache:

Bürgermeister Dehmelt stellt die Angebotsvergleiche für die jeweils ausgeschriebenen Lose dem Gemeinderat vor. Er schlägt vor, entsprechend dem Vergabevorschlag der Verwaltung zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die ausgeschriebenen Pflegearbeiten in der Gemeinde Hügelsheim an den jeweils annehmbarsten Bieter entsprechend dem Angebot wie folgt zu vergeben:

Los I, Außenanlage der Grund- und Werkrealschule Hügelsheim, Ontario Straße, an die Firma Grün-System-Bau GmbH aus 77836 Rheinmünster, zum Angebotsendpreis von brutto 50.058,47 EUR.

Los II, Außenanlage Friedhof, an die Firma Ibach aus 76549 Hügelsheim, zum Angebotsendpreis von brutto 27.047,03 EUR.

Los III, Pflegearbeiten der Pflanzbeete im Bebauungsplangebiet „Unten an der Landstraße I und II“ sowie den beiden Kreiseln (L75 und Badener Straße) an die Firma Kaiser aus 76534 Baden-Baden zum Angebotspreis 20.024,61 EUR.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2

Verlängerung bzw. Neuverpachtung der Jagdpacht in der Gemeinde Hügelsheim nach Auslaufen beider Jagdpachtverträge (Jagdbezirk Hügelsheim Nord-Ost und Jagdbezirk Hügelsheim Süd-West) ab dem 1. April 2017

Vorlage: HAU/015/2017

Aussprache:

Bürgermeister Dehmelt trägt den Sachstand entsprechend der Sitzungsvorlage vor.

Bürgermeister Dehmelt bemerkt, dass die jeweiligen Entwürfe der Jagdpachtverträge zu beiden Jagdbezirken dem Gemeinderat zum Wochenende vor der Sitzung über Mandatos zur Verfügung gestellt wurden.

Die Verhandlungen zu den Jagdpachtverträgen mit den Jagdpächtern haben noch bis kurz vor der Sitzung andauert. Letztendlich kam man zu einem einvernehmlichen Ergebnis, was den Ersatz für Wildschäden in beiden Jagdrevieren betrifft.

Danach kann § 8 (Wildschadensersatz) des jeweiligen Pachtvertrages wie folgt formuliert werden:

1. Der Pächter hat vorbehaltlich der nachstehenden Regelung für den innerhalb seines Jagdbezirks/Jagdbogens entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro jährlich (1. April – 31. März) allein Ersatz zu leisten. Darüber hinaus gehender Wildschadensersatz wird zwischen Pächter und Verpächter hälftig geteilt. § 54 Abs. 3 JWVG bleibt unberührt. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen einschließlich des gerichtlichen Nachverfahrens.

Die jeweiligen Wildschäden im Jagdbezirk sind dem Verpächter schriftlich nachzuweisen.

2. Wird im Jagdjahr unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes von 2.500,00 Euro ein Höchstbetrag von 9.000,00 Euro im Jagdbezirk Hügelsheim/Nord bzw. 8.250,00 Euro im Jagdbezirk Hügelsheim/Süd der insgesamt im Jagdbezirk geleisteten Ersatzleistungen für Wildschäden erreicht, besteht für beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende.

In diesem Fall werden Pächter und Verpächter versuchen, gemeinsam eine für beide Seiten annehmbare Lösung für eine Fortführung des Pachtvertrages zu finden.

3. Eine Wildschadensersatzverpflichtung des Pächters besteht nur nach Regelung durch außergerichtliche gütliche Vereinbarung gemäß § 57 Abs. 3 JWVG oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung.

Bezüglich der Wildschadensersatzpflicht ist Gemeinderat Schell der Ansicht, dass künftig auch mehr die Landwirte in die Pflicht genommen werden müssen.

Bürgermeister Dehmelt antwortet hierauf, dass schon im letzten Jahr ein Gespräch mit allen auf Gemarkung Hügelsheim tätigen Landwirten, zusammen mit den damaligen Jagdpächtern, dem Kreisjagdamt und dem Landwirtschaftsamt stattgefunden hat. In dieser Runde wurde versucht bezüglich der Verhütung von Wildschäden an den landwirtschaftlichen Grundstü-

cken eine Zusammenarbeit zwischen den Landwirten und den Jagdpächtern zu erreichen.

Sollte ein Landwirt zu keiner Zusammenarbeit bereit sein, könnte die Gemeinde Hügelsheim unter Umständen auch den Pachtvertrag unter Einhaltung der vorgegebenen Frist kündigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt

I.

§ 8 (Wildschadensersatz) in den für beide Jagdbezirke jeweils vorliegenden Entwürfe zum Jagdpachtvertrag erhält folgende Fassung:

§ 8 Wildschadensersatz

1. Der Pächter hat vorbehaltlich der nachstehenden Regelung für den innerhalb seines Jagdbezirks/Jagdbogens entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro jährlich (1. April – 31. März) allein Ersatz zu leisten. Darüber hinaus gehender Wildschadensersatz wird zwischen Pächter und Verpächter hälftig geteilt. § 54 Abs. 3 JWMG bleibt unberührt. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen einschließlich des gerichtlichen Nachverfahrens.

Die jeweiligen Wildschäden im Jagdbezirk sind dem Verpächter schriftlich nachzuweisen.

2. Wird im Jagdjahr unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes von 2.500,00 Euro ein Höchstbetrag von 9.000,00 Euro im Jagdbezirk Hügelsheim/Nord bzw. 8.250,00 Euro im Jagdbezirk Hügelsheim/Süd der insgesamt im Jagdbezirk geleisteten Ersatzleistungen für Wildschäden erreicht, besteht für beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende.

In diesem Fall werden Pächter und Verpächter versuchen, gemeinsam eine für beide Seiten annehmbare Lösung für eine Fortführung des Pachtvertrages zu finden.

3. Eine Wildschadensersatzverpflichtung des Pächters besteht nur nach Regelung durch außergerichtliche gütliche Vereinbarung gemäß § 57 Abs. 3 JWMG oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung.

II.

1. den Jagdbogen Nr. 1 (Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hügelsheim) und die Eigenjagdbezirke Nr. Ia und Ib der Gemeinde Hügelsheim, entsprechend dem in der Sitzung dem Gemeinderat vorliegenden Entwurf zum Jagdpachtvertrag einschließlich der im Vertrag genannten Anlagen (Übersicht über die Jagdbögen, Flächenplan) sowie der Neufassung des § 8 (Wildschadensersatz) an Herrn Joachim Jehle, Blumenstraße 5, 76549 Hügelsheim und Herrn Dr. Peter Jehle, Hauptstraße 2a, 76549 Hügelsheim, für die Zeit vom **1. April 2017 bis zum 31. März 2023** zu verpachten.
2. den Jagdbogen Nr. 2 (Tel des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hügelsheim) und die Eigenjagdbezirke Nr. IIa und IIb der Gemeinde Hügelsheim, entsprechend dem in der Sitzung dem Gemeinderat vorliegenden Entwurf zum Jagdpach-tvertrag einschließlich der im Vertrag genannten Anlagen (Übersicht über die Jagdbögen, Flächenplan) sowie

der Neufassung des § 8 (Wildschadensersatz) an Herrn David Wassermann, Hauptstraße 27, 76549 Hügelsheim und Herrn Stefan Wassermann, Hunsrückstraße 19, 42699 Solingen, für die Zeit vom **1. April 2017 bis zum 31. März 2023** zu verpachten.

Gemeinderat Dr. Jehle, Gemeinderat Wiersbitzki und Gemeinderätin Wassermann haben aus Befangenheitsgründen an Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3

Annahme von Zuwendungen (Spenden) durch die Gemeinde Hügelsheim

Vorlage: Kasse/003/2017

Aussprache:

Bürgermeister Dehmelt verweist auf die dem Gemeinderat vorliegende Aufstellung der eingegangenen Spende.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme, der in der Anlage Ö1 zur Niederschrift aufgelisteten Spende zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vorsitzender: _____

Schriftführer: _____

Urkundspersonen: _____
